



# HVBG

HVBG-Info 03/1999 vom 29.01.1999, S. 0244 - 0248, DOK 376.3:451/017-LSG

**Zur MdE-Feststellung einer BK (Lärmschwerhörigkeit), die in der ehemaligen DDR verursacht worden ist - Urteil des Thüringer LSG vom 10.06.1998 - L 1 U 266/97**

Zur MdE-Feststellung einer BK (Lärmschwerhörigkeit), die in der ehemaligen DDR verursacht worden ist;  
hier: Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom  
10.06.1998 - L 1 U 266/97 - (Vom Ausgang der eingelegten  
Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 178/98 B - wird  
berichtet.)

Leitsatz:

1. Die Tabelle Feldmann von 1963 in der Modifikation des MDV der Richtlinie zur Begutachtung von arbeitsbedingten Hörschäden der ehemaligen DDR ist nicht anzuwenden, wenn die Rente nach dem 31.12.1991 erstmals festgestellt wird.
2. Entgegen der Richtlinie ist bei der MdE-Bemessung ein erheblicher Tinnitus entsprechend den Empfehlungen für die Begutachtung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit - Königsteiner Merkblatt - von 1995 auch dann zu berücksichtigen, wenn der Hörverlust allein eine MdE unter 20 vH bedingt (Fortführung des Urteils des BSG vom 29.4.1997 - 8 RKnU 1/96 = Breith, 1999, 73-79).

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger eine Unfallrente aufgrund einer Berufskrankheit Nr. 50 der Anlage zu 1. Durchführungsbestimmung der Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (Liste der Berufskrankheiten) v. 21.4.1981 (GBl. I Nr. 12 S. 139; im folgenden: 1. DB z. BerufskrVO) zusteht.

Der 1931 geborene Kläger war nach Tätigkeiten in der Landwirtschaft in Polen von Juni 1957 bis Ende 1965 als Kernmacher und Former in der Kernmacherei und von 1966 bis Ende Juni 1991 als Meister für Kernmacherei und Putzerei in der Gießerei des VEB W (später: W. GmbH) tätig. In dieser Zeit war er einer Lärmexposition zwischen 96 dB (A) und 98 dB (A) ausgesetzt.

Nach eigenen Angaben leidet der Kläger seit 1981 unter einer zunehmenden Schwerhörigkeit sowie häufig auftretenden Ohrgeräuschen beiderseits. Seit 1992 benutzt er ein Hörgerät für das linke Ohr.

Auf die ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit des HNO-Arztes Dr. W. v. April 1991 holte die Beklagte unter anderem ein Audiogramm des Hörgeräte-Akustikers K. v. 25.6.1991, eine Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes der Beigeladenen v. 5.1.1993 sowie ein HNO-fachärztliches Gutachten der Dr. S v.

31.3.1993 ein. Nach dem Gutachten liegt bei dem Kläger eine annähernd symmetrische gering- bis mittelgradige Schallempfindungsschwerhörigkeit vom baso-cochleären Typ vor. Die altersphysiologischen Hörverlustwerte würden beiderseits deutlich überschritten. Als Ursache der Hörminderung müsse überwiegend die über 30jährige Tätigkeit des Klägers im Lärmilieu angesehen werden. Die aus der Schwerhörigkeit resultierende MdE betrage 15 v.H.

In der abschließenden Stellungnahme zum Berufskrankheitenverfahren v. 4.6.1993 empfahl der gewerbeärztliche Dienst des Landesamtes für Soziales und Familie Thüringen, die beginnende Lärmschwerhörigkeit nicht als Berufskrankheit nach Nr. 50 der Anlage zur 1. DB z. BerufskrVO anzuerkennen, da diese noch ohne soziale Bedeutung sei.

Mit Bescheid v. 26.9.1994 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer Berufskrankheit mit der Begründung ab, die nach dem Ergebnis der audiometrischen Untersuchung festgestellten Hörverluste rechtfertigten eine MdE von 15 v.H. Die Hörstörung besitze danach keine soziale Bedeutung und könne nicht als Berufskrankheit anerkannt werden.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid v. 30.3.1995 zurück.

Auf die Klageerhebung hat das SG mit Beschluß v. 7.6.1995 die Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft nach § 75 Abs. 2 des SGG beigeladen und einen Befundbericht des Dr. W. eingeholt. Der Sachverständige Prof. Dr. B. hat sich in seinem Gutachten v. 26.4.1996 der aus dem Sprachaudiogramm errechneten MdE von 15 v.H. des Vorgutachtens angeschlossen und wegen des zusätzlichen erheblichen Tinnitus, der auch schon während der beruflichen Tätigkeit aufgetreten sei, eine MdE von 20 v.H. ab 1.1.1992 vorgeschlagen.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen in der Sitzung v. 26.2.1997 war ein Aufschlag von 10 v.H. für Tinnitus auch zu DDR-Zeiten durchaus üblich. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben am 30.6.1991 habe sicherlich eine MdE von 20 v.H. vorgelegen. Das Tonaudiogramm v. 25.6.1991 weise eher schlechtere Hörverhältnisse auf als bei der Untersuchung durch Dr. S.

Mit Urt. v. 26.2.1997 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides v. 26.9.1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 30.3.1995 verurteilt, dem Kläger ab 1.1.1992 wegen Lärmschwerhörigkeit Verletztenrente nach einer MdE von 20 v.H. zu gewähren und ausgeführt, neben der Hörminderung sei auch der beim Kläger bestehende Tinnitus MdE-steigernd zu berücksichtigen. Die Beurteilungsrichtlinien der früheren DDR seien kein fortgeltendes Recht der DDR. Hinsichtlich der Beurteilung einer MdE sei auf den im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Kenntnisstand abzustellen.

Mit ihrer Berufung hat die Beklagte ausgeführt, die Feststellung der sozialen Bedeutung der Lärmschwerhörigkeit fordere, daß die Hörschädigung zu Verständigungsschwierigkeiten mit anderen Personen geführt habe. Dies sei aber in der Regel erst bei einer MdE von 20 v.H. der Fall. Ein Tinnitus verursache von sich aus oder durch sein Hinzutreten keine Verständigungsschwierigkeiten. Zusätzlich könne bei einem Versicherungsfall am 1.7.1991 nur die Beigeladene als fachlich zuständiger Versicherungsträger verurteilt werden.

## II.

Die Berufung ist statthaft, da sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143 ff. des SGG). Auch die übrigen

Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist jedoch nur insoweit begründet, als die Beigeladene anstatt der Beklagten zu verurteilen war. Zu Recht hat die Vorinstanz angenommen, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers um 20 v.H. durch die Berufskrankheit gemindert ist.

Krankheiten, die - wie die Schwerhörigkeit des Klägers - schon vor dem 1.1.1992 eingetreten sind und die damals nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Berufskrankheiten der SV waren, gelten nach § 215 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 1150 Abs. 2 Satz 1 der RVO als Berufskrankheiten i.S. des Dritten Buches der RVO.

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht der ehemaligen DDR sind die Erkrankungen des Klägers Berufskrankheiten.

Eine Berufskrankheit nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten der ehemaligen DDR v. 26.2.1981 (GBl. I Nr. 12 S. 137) ist gemäß § 221 des Arbeitsgesetzbuches der DDR v. 16.6.1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der Liste der Berufskrankheiten genannt ist. Nach Nr. 50 der Anlage zur 1. DB z. BerufskrVO fällt unter Berufskrankheiten Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht, wobei eine soziale Bedeutung vorliegt, wenn die Hörschädigung zu Verständigungsschwierigkeiten mit anderen Personen führt.

Nach V. der am 1.9.1989 in Kraft getretenen Richtlinie zur Begutachtung von arbeitsbedingten Hörschäden (BK-Nr. 50) der ehemaligen DDR (vgl. Berufskrankheiten im Gebiet der neuen Bundesländer (1945-1990), herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsmedizin, Berlin, S. 269 ff.; im folgenden: Richtlinie) hat eine Schwerhörigkeit soziale Bedeutung und ist zur Anerkennung als BK 50 vorzuschlagen, wenn

- nach den Ergebnissen der audiometrischen Untersuchung ein Körperschaden von mindestens 20 % resultiert oder
- die Bedingungen des § 7 (2) der 5. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten - Schutz vor berufsbedingter Lärmschwerhörigkeit - zutreffen.

Für die Einschätzung des Körperschadens war zu DDR-Zeiten nach IV. Abs. 1 der Richtlinie der prozentuale Hörverlust nach dem Sprachaudiogramm herbeizuziehen und die Einschätzung nach der Tabelle Feldmann in der Modifikation des MDV (= Empfehlung der Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie und zervikofaziale Chirurgie der DDR für die Begutachtung von Hörschäden - speziell der BK 50; in Berufskrankheiten im Gebiet der neuen Bundesländer (1945-1990), a.a.O., S. 262 ff.; im folgenden: Empfehlung) vorzunehmen. Nach IV. Abs. 3 der Richtlinie können Ohrgeräusche, wenn sie als spontan und belästigend geschildert werden, bei der Einschätzung des Grades des Körperschadens mit maximal 10 v.H. einbezogen werden (Satz 1). Voraussetzung hierfür ist ein Körperschaden allein aus dem Hörverlust (Satz 2).

Bei dem Kläger liegt eine weitestgehend symmetrische Schallempfindungsschwerhörigkeit vor. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. B., dem sich der Senat anschließt, weisen sie topodiagnostischen Untersuchungen auf eine cochleäre Schädigung hin, wobei Arbeitsanamnese, Kurvenverlauf des Audiogramms und Recruitmentnachweis dafür sprechen, daß die Ursache der Hörminderung in der über dreißigjährigen Tätigkeit im Lärm milieu zu sehen ist. Das von dem Sachverständigen erstellte

Reintonaudiogramm ergab ein um ca. 10 dB schlechteres Hörvermögen als das Reintonaudiogramm der Dr. S., das von ihm erstellte Sprachaudiogramm eine deutlich schlechtere Hörsituation (prozentualer Hörverlust rechts 70 v.H. links 95 v.H. nach Boenninghaus und Röser 1973) als beim Vorgutachten (jeweils 30 v.H.). Die Gesamt-MdE für beide Ohren beträgt zum Untersuchungszeitraum 45 v.H. (nach Feldmann) gegenüber einer MdE von 15 v.H. (nach Feldmann) bei der Untersuchung zum Vorgutachten.

Es ist davon auszugehen, daß eine aufsteigende Degeneration in den Hörnerven das Sprachgehör wesentlich verschlechtert hat. Diese Verschlechterung seit der letzten Untersuchung ist nicht auf ein chronisches akustisches Trauma zurückzuführen, da der Kläger in der Zwischenzeit nicht mehr im Lärm tätig ist.

Es ist der Beurteilung des Sachverständigen zu folgen, daß die MdE zum Zeitpunkt des Gutachtens der Dr. S. entsprechend dem Sprachaudiogramm mit 15 v.H. richtig ermittelt und berechnet ist. Allerdings beträgt wegen des erheblichen Tinnitus des Klägers die MdE ab 1.1.1992 20 v.H.

Nach dem Sprachaudiogramm des Gutachtens von Dr. S. v. 31.3.1993 ergab sich ein Hörverlust für Zahlen rechts von 30 dB, links von 32 dB. Das Gesamtwortverstehen betrug rechts 240, links 239. Dies ergab einen prozentualen Hörverlust von je 30 v.H., wonach sich nach der Feldmann-Tabelle des Königsteiner Merkblatts (4. Aufl. 1995) eine MdE von 15 v.H. ergibt.

Allerdings errechnet sich nach der Tabelle Feldmann von 1963 in der Modifikation durch Lessing 1969, auf die die Richtlinie verweist, ein Körperschaden von 10 v.H. Der DDR-Richtlinie ist hier aber nicht zu folgen. Nach § 1154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO ist für Arbeitsunfälle, die vor dem 1.1.1992 eingetreten sind, für die Bemessung des Körperschadens § 581 RVO anzuwenden, wenn die Renten nach dem 31.12.1991 erstmals festgestellt werden. Diese Voraussetzungen sind gegeben, nachdem die Berufskrankheit bereits vor dem 1.1.1992 (nämlich während der beruflichen Tätigkeit) eingetreten ist und die Rente erstmals nach dem 31.12.1991 (hier: 1.1.1992) festgestellt wird.

Der rentenberechtigende Grad des § 581 RVO ist grundsätzlich zu schätzen. Dabei stellen die inzwischen in 4. Aufl. 1995 vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebenen Empfehlungen für die Begutachtung der beruflichen Schwerhörigkeit - Königsteiner Merkblatt - (vgl. Mehrstens/Perlebach, Die Berufskrankheitenverordnung (BeKV), Handkomm., Stand: April 1998, M 2301, S. 6 ff.) weithin beachtete Erfahrungssätze zur Ermittlung der Lärmschwerhörigkeit auf (vgl. LSG Niedersachsen, Breith. 1986, 933). Sie berücksichtigen den Fortschritt in der medizinischen Wissenschaft, unter anderem durch die Verifizierung und Differenzierung von Tinnitus und entsprechen insofern den derzeitigen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft auf ohrenfachärztlichem Gebiet (vgl. Mehrstens/Perlebach, a.a.O., M 2301, S. 7, 35). Die Erfahrungssätze sind zwar nicht für die Entscheidung im Einzelfall bindend (vgl. BSG v. 21.7.1989 - 2 BU 22/89), stellen aber einen unentbehrlichen Maßstab für die einheitliche Bewertung gegebener Tatsachen dar und ermöglichen die Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle. Dies dient der Rechtssicherheit (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Breith. 1991, 112).

Das Königsteiner Merkblatt empfiehlt unter 4.3.2 für die Bemessung der MdE eine von Feldmann entwickelte Tabelle. Darin wird dem für jedes Ohr gesondert zu ermittelnden prozentualen Hörverlust ein MdE-Grad zugeordnet. Entsprechend dieser Tabelle haben sowohl Prof. Dr. B. als auch Dr. S. den MdE-Wert des Hörverlusts des

Klägers errechnet (15 v.H.).

Nicht gefolgt werden kann der Ansicht des Klägers, eine MdE von 20 v.H. habe allein aufgrund der schlechten Hörverhältnisse vorgelegen. Zwar zeigt das Tonaudiogramm v. 25.6.1991 tatsächlich schlechtere Hörverhältnisse als bei der Untersuchung durch Dr. S. (Hörverlust für Zahlen rechts 30 dB, links 30 dB). Diese Unterschiede sind jedoch minimal. Die Ergebnisse führen ebenfalls nur zu einer MdE von 15 v.H. nach der Feldmann-Tabelle. Weitere Erkenntnisse können der Aussage des Sachverständigen v. 26.2.1992 ("... weist eher schlechtere Hörverhältnisse auf...") nicht entnommen werden.

Zusätzlich zu dieser Lärmschwerhörigkeit ist bei der MdE-Festsetzung der erhebliche Tinnitus des Klägers zu berücksichtigen.

Es handelt sich dabei um eine spontane ein- und/oder beidseitige Geräuschempfindung, die nicht durch Geräusche aus der Umgebung hervorgerufen wird und die nach den Empfehlungen für die Begutachtung der beruflichen Lärmschwerhörigkeit im Königsteiner Merkblatt mit einer MdE bis zu 10 v.H. zu berücksichtigen ist. Dies muß allerdings i.S. einer integrierenden MdE-Bewertung geschehen und nicht durch eine einfache Addition.

Die notwendigen Voraussetzungen für die Anrechnung des Tinnitus sind hier gegeben; die Hochtongeräusche werden glaubhaft als sehr belästigend geschildert und lassen sich durch audiometrische Fertigungstests objektivieren (vgl. Mehrtens/Perlebach, a.a.O., M. 2301, S. 39). Sie sind zwischen den Beteiligten auch nicht streitig. Der Tinnitus wird im Gutachten des Prof. Dr. B. beschrieben und eine Erhöhung der MdE auf insgesamt 20 v.H. vorgeschlagen.

Dieser Berücksichtigung steht nicht die Richtlinie entgegen. Diese ist selbst keine Norm; sie dient - mangels einer DDR-Rechtsprechung - allenfalls als Konkretisierung der DDR-Norm durch eine entsprechende Verwaltungspraxis.

Es ist aber bereits fraglich, ob tatsächlich eine Verwaltungspraxis der DDR dergestalt bestanden hat, daß Ohrgeräusche - wie im vorliegenden Fall - nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des IV. Abs. 3 der Richtlinie bei der Einschätzung des Grades des Körperschadens berücksichtigt worden sind. Nach den Angaben des Prof. Dr. B. in der Sitzung des SG Gotha v. 26.2.1997 war zu DDR-Zeiten bei entsprechenden Fällen ein Aufschlag von 10 v.H. für Tinnitus durchaus üblich. Insofern konnte der Senat eine Verwaltungspraxis der DDR entsprechend der Richtlinie nicht feststellen.

Im übrigen diene das in Bundesrecht transformierte DDR-Recht der zeitlich befristeten Wahrung eines in der ehemaligen DDR etablierten rechtlichen Status quo bis zur endgültigen Überleitung des UV-Rechts (vgl. BSG v. 29.4.1997 - 8 RKnU 1/96). Die Festschreibung von veralteten medizinischen Erkenntnissen und Ansichten zu Lasten der Betroffenen (durch eine niedrigere Ermittlung der MdE) kann aber gerade nicht Sinn einer Übergangsschutzregelung sein. Damit würden durch Festschreibung auf eine veraltete DDR-Praxis neue medizinische Erkenntnisse und Feststellungsmethoden vernachlässigt werden.

Gegen eine Bindung an die Empfehlungen spricht zudem, daß der Einigungsvertrag die Fortgeltung bestehender Normen des DDR-Rechts nur insoweit anordnete, als er den damals bekannten Text in sich aufgenommen und in den Rang einer Rechtsquelle erhoben hat. Dies war aber nicht möglich für eine kaum rekonstruierbare Verwaltungspraxis der DDR.

Zusätzlich widerspricht die Richtlinie § 1150 Abs. 2 Nr. 1 RVO. Danach ist für Arbeitsunfälle vor dem 1.1.1992 bezüglich der

Bemessung des Körperschadens § 581 RVO anzuwenden. Die Bemessung des Körperschadens beinhaltet jedoch auch die Berücksichtigung von zusätzlichen Einschränkungen und die Ermittlung der Gesamt-MdE, die der Bemessung des Körperschadens entspricht (§ 1150 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Dieser Auslegung kann auch nicht der unterschiedliche Wortlaut der BK-Nr. 2301 der Anl. 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO), zu dessen Auslegung das Königsteiner Merkblatt verfaßt worden ist, und der Nr. 50 der Anlage zur 1. DB z. BerufskrVO entgegengehalten werden. Beiden Vorschriften liegt der gleiche Sinn und Zweck zugrunde, nämlich einen relevanten berufsbedingten Hörschaden durch chronische berufliche Überforderung zu entschädigen. Insofern wird bei beiden Regelungen zur Berechnung der Höhe des Schadens auf den prozentualen Hörverlust aus dem Sprachaudiogramm abgestellt. Die "Verständigungsschwierigkeiten" der DDR-Regelung beinhaltet - wie sich aus der Empfehlung ergibt - tatsächlich nur die Berücksichtigung des damaligen Mindest-Körperschadens von 20 v.H.

Der Berufung der Beklagten war allerdings insoweit stattzugeben, daß anstatt der Beklagten die Beigeladene zu verurteilen war, dem Kläger eine Versichertenrente zu zahlen, denn der Beginn der MdE ist grundsätzlich auf den Tag der ersten Untersuchung mit entsprechendem Befund - hier am 25.6.1991 - zu legen (vgl. Mehrrens/Perlebach, a.a.O., M 2301, S. 33). Auch Prof. Dr. B. hat vor dem SG Gotha die MdE von 20 v.H. auf den 30.6.1991 (Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß) gelegt. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach fachlichen Gesichtspunkten, nicht nach der Sonderregelung der sog. Geburtstags-Berufsgenossenschaft (vgl. Einigungsvertrag - EV - Anlage I Sachgebiet I Abschn. III Nr. 1 c Abs. 8 Nr. 2 ff.). Nach diesen Kriterien ist die Beigeladene für die Leistungserbringung zuständig.

Fundstelle:

Breithaupt 1999, S. 73-79